

Gemeinde Altheim

**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
„Sondergebiet Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der
Beteiligung vom 28.10.2024 – 06.12.2024 zum Planentwurf vom 04.10.2024**

Stand 04.03.2026

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	18.12.2024
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	27.11.2024
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	siehe oben
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	18.11.2024
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.11.2024
6.	Deutsche Telekom AG	15.11.2024
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	29.10.2024
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	keine Stellungnahme abgegeben
9.	terranets bw gmbh	07.11.2024
10.	Polizeipräsidium Ulm	keine Stellungnahme abgegeben
11.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	keine Stellungnahme abgegeben
12.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme abgegeben

13.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	keine Stellungnahme abgegeben
14.	Regionalverband Donau-Iller	05.12.2024
15.	IHK Ulm, Standortpolitik	keine Stellungnahme abgegeben
16.	Handwerkskammer Ulm	05.12.2024
17.	Ericsson Services GmbH	30.10.2024
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.10.2024
19.	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	keine Stellungnahme abgegeben
20.	Stadt Ehingen	08.11.2024
21.	Stadt Schelklingen	05.11.2024
22.	Stadt Erbach (Ringingen)	keine Stellungnahme abgegeben
23.	Gemeinde Allmendingen	keine Stellungnahme abgegeben
24.	BUND Ulm	04.12.2024
25.	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	keine Stellungnahme abgegeben
26.	LNv Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis	keine Stellungnahme abgegeben
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine Stellungnahmen abgegeben	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 18.12.2024	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	1 Anregungen 1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. 1.1.2 Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen. 1.1.3 Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen. 1.1.4 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. 1.1.5 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden. 1.2 Landwirtschaft 1.2.1 In der Begründung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 5.1 beschrieben, dass ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept derzeit erarbeitet wird. Dem Vorhabenträger wird empfohlen, die notwendigen Unterlagen bzw. Inhalte zu den Anforderungen nach DIN SPEC frühzeitig mit dem Fachdienst Landwirtschaft abzustimmen. Aktuell	Kenntnisnahme Dies wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender umsetzungsbezogener Hinweis wird in den Textteil mit aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender umsetzungsbezogener Hinweis wird in den Textteil mit aufgenommen. Kenntnisnahme Die Einhaltung der DIN 14095 wird bereits in den Hinweisen im Textteil erwähnt. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil vorhanden. Kenntnisnahme Eine Abstimmung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzept mit dem Fachdienst Landwirtschaft soll zur Genehmigungsplanung erfolgen.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			kann der Fachdienst Landwirtschaft den Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage im Sinne der DIN SPEC 91434 nicht abschließend beurteilen. 1.3 Forst, Naturschutz Forst 1.3.1 Nördlich ist Wald angrenzend. In Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO sollte bei der späteren Planung ein Waldabstand von mind. 30 Metern eingehalten werden. Eine Berücksichtigung wird bereits bei der Umsetzung des BPlans empfohlen. Hintergrund ist der Schutz der PV-Module und der Zäune vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis). Die Beschädigung der PV-Module und Trafos birgt die Gefahr von Schadstoffauswaschungen und potenziellen Feuer- und Waldbrandereignissen. 1.3.2 Die UFB empfiehlt außerdem eine privatrechtliche Regelung mit den Waldeigentümern zur Bewirtschaftung der Flächen. Hintergrund ist die potenzielle Behinderung der regulären Waldwirtschaft durch die PV-FFAs und deren Zäunungen. 1.3.3 Der Waldbestand darf während der Baumaßnahme nicht beschädigt werden. Kabel sind seitlich im Weg mit einer Überdeckung von mind. 0,90 m zu verlegen. Sollten Waldwege im Rahmen der Bauarbeiten genutzt werden, ist dies im Rahmen eines Gestattungsvertrags mit den Waldbesitzenden zu vereinbaren. 2 Hinweise 2.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauen 2.1.1 Die nachbarrechtlichen Abstände von Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen sollten unbedingt eingehalten werden. 2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung	Kenntnisnahme Der Waldabstand von 30 m wird mit dem 10 m breiten Pflanzgebot im Planbereich und der angrenzenden 20 m breiten Ökopunktemaßnahme „struktureicher gestufter Waldrand“ eingehalten. Durch die Abstufung des Waldrands kann eine Beschädigung der Module durch Baum-/Astfall vermieden werden. Kenntnisnahme Waldeigentümer der angrenzenden Flächen ist einer der Vorhabenträger. Die bisherigen Durchwegungen des Plangebiets bleiben öffentlich. Kenntnisnahme Entsprechende Angaben zur Beschädigung des Waldes und der Mindestüberdeckung werden in die Hinweise des Textteils verschoben. Kenntnisnahme Die bisher in den Festsetzungen der Pflanzgebote verorteten Hinweise zum Nachbarrechtsge- setz werden korrigiert unter Hinweise aufgeführt.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			2.2.1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2024. 2.2.2 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben. 2.3 Landwirtschaft 2.3.1 Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollten einerseits eine Agri-Photovoltaik-Anlage nach DIN SPEC 91434 definieren und andererseits keine Vorgaben enthalten, die einer Anerkennung als Agri-Photovoltaik-Anlage entgegenstehen. Eine Möglichkeit ist, in den textlichen Festsetzungen die Anforderungen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage durch einen Verweis auf die DIN SPEC 91434 festzulegen. Dadurch werden die Anforderungen und das entsprechende landwirtschaftliche Nutzungskonzept zum Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. 2.3.2 Folgende planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil stehen nach aktuellem Kenntnisstand im Widerspruch zu den Anforderungen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage: - Siehe Punkt 7.5: Der bestehende Dauergrünlandanteil muss erhalten bleiben und landwirtschaftlich nutzbar sein. Vorschlag: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Flächenanteil von 25 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche als Dauergrünland (im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115) zu erhalten oder zu entwickeln (z.B. Grünlandtausch)“. - Siehe Punkt 7.6: Gleichzeitig mit dem Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage ist eine Nutzungsänderung von Ackerkulturen zu Dauergrünland nicht möglich. Vorschlag: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Flächenanteil von 75 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche mit Ackerkulturen zu bewirtschaften“. 2.3.3 Vor der Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage auf Dauer-	Kenntnisnahme Die in der Stellungnahme vom 25.01.2024 angesprochene Ausgestaltung der Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage hat den Planunterlagen entsprechend stattgefunden. Details zur landwirtschaftlichen Nutzung werden in einem Nutzungskonzept definiert, das Gegenstand des Genehmigungs- und Förderantrags wird. Kenntnisnahme Es erfolgt in den Unterlagen ein eintsprechender Hinweis auf die DIN SPEC, die aber aufgrund der Dynamik zwischen Normierung und Förderregelung nicht Festsetzungsinhalt werden soll. Kenntnisnahme Die vorgeschlagene Festsetzung erlaubt nicht die gewünschte Flexibilität bei der Nutzung der agrarischen Flächen. Es ist zwar gewollt, dass ein gewisser Mindestanteil an Grünland erhalten bleibt, dies ist auch durch die nicht nutzbare Fläche zwischen den Modulständen eines Moduls praktikabel. Gleichzeitig soll aber der Anteil flexibel bleiben. Damit kein Dauergrünland wegfällt wird die aktuelle Formulierung entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			grünland und vor einer Veränderung der Lage des bestehenden Dauergrünlands, ist ein Antrag auf Genehmigung zu stellen (siehe Formulare Landratsamt Alb-Donau-Kreis). Dieser Antrag sollte auch die Unterlagen gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91434 enthalten. Damit ist es möglich, die Flächenbilanzen zum landwirtschaftlich nutzbaren Grünland zu plausibilisieren. 2.3.4 Redaktioneller Hinweis zum Textteil des Bebauungsplans Punkt 2.1 Seite 3: hier wird versehentlich die Abkürzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV-Anlage) verwendet. Um Korrektur in „Agri-PV“ wird gebeten. 2.4 Forst, Naturschutz Forst 2.4.1 Laubfall und besonders Schattenwurf von Bäumen kann den Ertrag einer PV-FFA stark beeinträchtigen. 2.4.2 Naturschutz Im Bericht „Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung“ vom 15.02.2024 ist zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen für Feldlerchen aufgeführt. Als CEF-Maßnahmen müssen diese wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen. In den uns vorliegenden Unterlagen ist die Qualität und Lage der Maßnahmen nicht aufgeführt. Diese sind durch ein Fachbüro festzulegen und müssen angegeben werden um prüfen zu können, ob diese den Anforderungen entsprechen. Die Vorgaben des § 44 BNatSchG sind einer Abwägung nicht zugänglich. 2.4.3 Die Kulissenwirkung auf Feldlerchen durch die PV-Module und der zur Eingrünung vorgesehenen Gehölze muss ebenfalls überarbeitet werden. Insbesondere wird die Höhe der PV-Module in der saP mit etwa 2 m angegeben. In den textlichen	Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Textteil. Kenntnisnahme Die Abkürzung im Textteil wird korrigiert. Kenntnisnahme Der Abstand der Anlage zu den umliegenden Gehölzen und Bäumen ist entsprechend angepasst gewählt um dies zu vermeiden. Kenntnisnahme Dem Umweltbericht und der Kartierung in der „Faunistischen Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung“ ist zu entnehmen, dass die Feldlerche außerhalb des Plangebiets kartiert wurde. Zur Klärung wird die „Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung“ um gutachterliche Bewertung zur Kulissenwirkung ergänzt um Gutachten Stand vom 07.02.2025. Kenntnisnahme Dem Umweltbericht und der Kartierung in der „Faunistischen Untersuchung mit spezieller ar-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Festsetzungen ist die Höhe jedoch mit mindestens 2,10 m bis 5 m angegeben. Der generelle Ausschluss einer Kulissenwirkung der Anlage auf die Feldlerche ist nicht nachvollziehbar. 2.4.4 Die erforderlichen Berichte über das Monitoring für Feldlerche aus den Jahren 1, 3 und 5 sind der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen. 2.4.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere zum Artenschutz, sind rechtsverbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen und umzusetzen. 2.4.6 Als redaktioneller Hinweis: Die Bezeichnung „ökologische Empfehlungen“ ist dabei insofern irreführend, da es sich um verbindliche Vorgaben handelt. 2.4.7 Zur Förderung von Habitatstrukturen sollten die Habitatbäume bei Abgang als stehendes Totholz verbleiben. Ist dies, z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich, sind in den verbleibenden Gehölzen Ersatzhabitate in Form von Nistkästen für Spalten- und Höhlenbrüter anzubringen. Dabei sind Art und Umfang von einer fachkundigen Person festzulegen. 2.4.8 Weiterer redaktioneller Hinweis: Die Ausführung zur Häufigkeit der Feldlerche im Umfeld des Vorhabens wurde für Kornwestheim getroffen (saP, S. 39). 2.4.9 Die Ökokontomaßnahmen, die zur Kompensation des Eingriffs durch die Anlage in Anspruch genommen werden, auch als Eingrünung der Anlage, sind dem Eingriff zuzuordnen und stehen für andere Eingriffsvorhaben somit nicht mehr zur Verfügung. 2.4.10 Die Eingrünung der Anlage mit gebietsheimischen Sträuchern muss außerhalb des Zauns stattfinden. Um eine ausreichende eingrünenden Wirkung und ökologischen Mehrwert zu erzielen, ist je ein Strauch auf 1,5 m² im Dreiecksverband oder sind Ge-	tenschutzrechtlicher Prüfung“ ist zu entnehmen, dass die Feldlerche außerhalb des Plangebiets kartiert wurde. Zur Klärung wird die „Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung“ um gutachterliche Bewertung zur Kulissenwirkung ergänzt. Kenntnisnahme Die Rechtsnormen des BNatSchG sind unabhängig der Bebauungsplanung anzuwenden, daher erfolgt ein Hinweis auf diese. Die Bezeichnung „ökologische Empfehlungen“ wird klärend angepasst. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil ergänzt. Kenntnisnahme Der Satz wird in der saP korrigiert. Kenntnisnahme Die anerkannte Ökokontomaßnahme ist nicht für planinterne Eingriffe angerechnet, sondern wertneutral bezüglich Bestand / Planung bilanziert. Kenntnisnahme Die vorhandenen Festsetzungen werden entsprechend konkretisiert.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			hölzgruppen zu pflanzen. Die Pflanzung muss in der frühesten Pflanzperiode nach dem Aufstellen der Modultische umgesetzt werden. 2.5 Flurneuordnung 2.5.1 Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
2.	Schreiben vom 27.11.2024	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen sowie Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	Keine weiteren Anregungen	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
4.	Schreiben vom 18.11.24	Landesamt für Denkmalpflege	Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 23.01.2024 haben Eingang gefunden und der Anregung, dass denkmalrelevante Flächen von Bodeneingriffen freigehalten werden wird gefolgt. Weder von Seiten der archäologischen Denkmalpflege noch von der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen und es haben sich keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte oder Anregungen ergeben.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
5.	Schreiben vom 04.11.24	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05594 vom 19.01.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der frühzeitigen Beteiligungstabelle abgewogen. Keine neuen Anregungen oder Bedenken

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag															
6.	Schreiben vom 15.11.24	Deutsche Telekom AG	Zum Bebauungsplan haben wir im Januar 2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden in der Abwägungstabelle vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.															
7.	Schreiben vom 29.10.24	Netze BW GmbH	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken. Netze BW wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.															
9.	Schreiben vom 07.11.24	terraneis bw GmbH	Unsere Anlagen Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen Plangebiet folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen: <table border="1"> <tr> <th>Betreiber</th><th>Leitungsbezeichnung</th><th>D N</th><th>MO P</th><th>Schutzstreifen</th></tr> <tr> <td>terraneis bw GmbH</td><td>OSW1 Oberschwabenleitung 1</td><td>500</td><td>67,5 bar</td><td>10,00 m</td></tr> <tr> <td>terraneis bw GmbH</td><td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr> </table> - Im angefragten Bereich verlaufen Anlagen der terraneis bw GmbH in einem Schutzstreifen. Dieser ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.	Betreiber	Leitungsbezeichnung	D N	MO P	Schutzstreifen	terraneis bw GmbH	OSW1 Oberschwabenleitung 1	500	67,5 bar	10,00 m	terraneis bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-	Kenntnisnahme Eine Abstimmung mit terraneis bw zur Stellungnahme ist erfolgt, die Anforderungen werden berücksichtigt und die Hinweise werden in den Textteil mit aufgenommen.
Betreiber	Leitungsbezeichnung	D N	MO P	Schutzstreifen															
terraneis bw GmbH	OSW1 Oberschwabenleitung 1	500	67,5 bar	10,00 m															
terraneis bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-															

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Bitte beachten Sie: - Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 10,00 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sowie der Technischen Bestimmungen hinzuweisen. - Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen. - Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. - So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzeln Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig. - Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht. - Bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden.	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Speziell zur Planung/Errichtung von PV-Anlagen können wir Ihnen folgende Hinweise geben: Im Bereich der Schutzstreifen unserer Anlagen dürfen sich keine PV-Paneele befinden. Dies gilt auch für das zugehörige Ständerwerk, Trafostationen, Fundamente usw. Sollte eine Nahbebauung bis an den Schutzstreifenrand geplant sein, so müssen Suchschlitze gegraben werden, um die exakte Lage unserer Anlagen festzustellen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Die Umzäunung ist mit einem Schlüsselkasten (wird seitens terranets bw gestellt) zu versehen, da wir zur Wahrung unserer Wartungs- und Kontrollpflichten einen 24/7-Zugang benötigen. Die Zaunpfosten sind in Abstimmung mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH zu platzieren. Sollten (temporäre oder dauerhafte) Überfahrten über unsere Anlagen benötigt werden, so sind diese in Anlehnung an den beigefügten Typenplan T2.22 zu errichten, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung zu beachten sind. Kabelkreuzungen sind als Unterkreuzung in offener Bauweise und in einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst rechtwinklig und im Beisein unseres Betriebspersonals auszuführen. Die hinzukommenden Anlagen sind dabei im Leerrohr unterhalb der Erdgashochdruckleitung zu führen. Für jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens (Kreuzungen/Verkehrsflächen) ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber der hinzukommenden Anlage abzuschließen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass erst nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrages mit den Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen be-	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			gonnen werden darf. Unsere Anlagen sind mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen. Daher sind vor und nach der Errichtung des PV-Parks Streustrom-Messungen an mindestens 2 Stellen, welche durch unser Personal festgelegt werden, durchzuführen. Bei unzulässiger Beeinflussung müssen Anpassungen vorgenommen werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Technischen Bestimmungen (siehe Anhang) sind zu beachten und einzuhalten. Dort finden Sie Antworten auf z.B. folgende Fragen: <i>Darf ich Maßnahmen mit Erschütterungseinwirkungen (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen) durchführen?</i> → Die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. darf nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen. <i>Darf ich mit Schwerlast die Gasleitung überfahren?</i> → Nur nach Einweisung und unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen, welche mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw abzustimmen sind. → In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig.	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			→ Vor Errichtung neu geplanter Baustellen - Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an den Typenplan T2.22 gesichert und geschützt werden. ... Bitte beachten Sie die Vorgabe, die Betriebsanlage mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen telefonisch zu informieren. Ohne Einweisung und ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten dürfen keinerlei Arbeiten im Einflussbereich unserer Anlagen ausgeführt werden. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen.	
14.	Schreiben vom 05.12.2024	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
16.	Schreiben vom 05.12.2024	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
17.	Schreiben vom 30.10.24	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
18.	Schreiben vom 29.10.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun-	Zu dem Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 20.12.2023 (Unser Zeichen: V-1170-23-BBP) weiterhin aufrecht.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken in der verwiesenen Stellungnahme.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
		deswehr		
20.	Schreiben vom 08.11.24	Stadt Ehingen	Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
21.	Schreiben vom 05.11.24	Stadt Schelklingen	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwendungen. Des Weiteren bitten wir Sie darum, uns im weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
24.	Schreiben vom 04.12.2024	BUND Ulm	Der BUND begrüßt das Vorhaben die PV-Anlage als Agri-PV umzusetzen. Die Stromproduktion mit einer landwirtschaftlichen Nutzung, unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte, zu verbinden ist ein erstrebenswertes Ziel. Die Angaben in den Antragsunterlagen bezüglich der Informationen zu der vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung sind allerdings wenig konkret. Aus unserer Sicht sind detailliertere Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzung zu machen. Da es auf dem Plangebiet einen Überschuss bei der Bilanzierung der Ökopunkte geben soll, muss die Umsetzung übersichtlich und genauer dargestellt werden. Der Naturschutzverband BUND setzt sich für die Energiewende ein und fordert dabei die Belange von Natur- und Artenschutz bestmöglich zu berücksichtigen. Um den dramatischen Rückgang der biologischen Vielfalt nicht weiter anzuheizen, müssen ökologisch hochwertige Flächen, die für den Naturschutz wichtig sind, wie bereits gesetzlich verankert, für den Bau von PV-Anlagen unangetastet bleiben. Bei der Planung und Errichtung von Freiflächensolaranlagen muss im Mittelpunkt stehen, dass der unvermeidliche Eingriff in die Natur auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Ökologisch gut gestaltete Solarparks stellen auch eine Chance für den Biotopverbund dar. Der Rückzugsraum bedrohter Arten kann hier konzeptionell eingebunden werden. So wurden in dem benachbarten Heckenstreifen (BUND	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Detaillierte Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen im Nutzungskonzept als Grundlage der Genehmigungs- und Förderantrags. Eine Bilanzierung der Ökopunkte und wie der Überschuss zu Stande kommt ist den GOP-Plänen sowie der Bilanz im Umweltbericht zu entnehmen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Mit der Eingrünung und den diversen Festsetzungen (PfG, Maßnahmenflächen, ...) die im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit der Planung gemacht werden wird eine Nachhaltigkeit der Anlage und eine Minimierung der negativen Eingriffe in die Natur erreicht. Im aktuellen Zustand kann bei den ausgeräumten Acker- und Grünlandflächen nicht von ökologisch hochwertigen Flächen ausgegangen werden. Kenntnisnahme Mit den Maßnahmen, die im Bebauungsplan

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Grundstück) aktuelle Neuntöter-Sichtungen in 2022 und 2023 festgestellt. Die vor Jahrzehnten dokumentierten Vorkommen in Altheim/Allmendingen bestätigten mehrere Brutvorkommen, während in den benachbarten Gemarkungen die Vogelart, vermutlich an den Folgen der Flurneuordnungen, nicht mehr festgestellt werden konnte. Bei der Einzäunung sollte der Bodenabstand von 10 cm eingehalten werden, einen höheren Abstand halten wir wegen dem Eindringen von Prädatoren nicht für wünschenswert. Die Einzäunung soll mit mindestens 5 Meter breiten Streifen mit naturnah gestaltetem Stauden - und Heckenbewuchs, eingegrünt und umsäumt werden. Für 2–3-reihige Hecken werden 5 m Streifen schnell zu knapp und müssen oft beschnitten werden, daher wäre ein möglichst breiter Streifen über 5 Meter wünschenswert. Fruchtende Sträucher und einzelne Obstbäume unterschiedlichster Arten im Heckenstreifen (Zwetschge, Äpfel, Birne, Kirschpflaume) sind auch für Insekten, viele Schmetterlingsarten und Wespen sehr förderlich. Es ist darauf zu achten, dass wie gesetzlich festgeschrieben, Pflanzungen und Ansaaten mit zertifizierten gebietsheimischen Einsaaten, Stauden, Sträuchern und Bäumen erfolgen soll. Für Mäharbeiten, außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung hinaus, sollten zur notwendigen Pflege ausschließlich Balkenmäher eingesetzt werden. Mulchgeräte dürfen wegen den Kollateralschäden bei Insekten und anderen Kleinlebewesen nicht verwendet werden. Das Mähgut muss abgeräumt werden. Die Schaffung von höherwertigen Biotoptypen, bzw. die Förderung seltener Arten ist in dem Sondergebiet der Agri-PV und in den umge-	festgesetzt wurden, kommt man auch bedrohten Arten zugute. So wird durch die Anlage der Hecken und Gebüsche um die Anlage ein positiver Beitrag auch für den Neuntöter geschaffen, der in den aktuell ausgeräumten Ackerflächen keinen Lebensraum findet. Kenntnisnahme Der Vorschlag wird in die Planunterlagen mit aufgenommen und der Bodenabstand entsprechend angepasst. Kenntnisnahme Die 5 Meter werden im gesamten Gebiet eingehalten, in großen Teilen sind die Randstreifen 8 oder 10 Meter breit. Es sind in der Abwägung sowohl die Praktikabilität, die Wirtschaftlichkeit als auch die ökologische Nachhaltigkeit des Planvorhabens mit eingeflossen. Kenntnisnahme Die Artenverwendungsliste erlaubt heimische Obstbäume zu pflanzen. Kenntnisnahme Die Nutzung gebietsheimischer Arten ist bereits in Form der Artenliste in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Die Pflege in dieser Art ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht festsetzbar. Kenntnisnahme Die Eingrünung durch die Maßnahmenflächen

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag												
			benden Saumstreifen der Einzäunung wünschenswert. Je nach Standort und Artenvorkommen bietet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten an, um eine standort- und zielartenspezifische Aufwertung der Fläche zu erreichen. Strukturbereichernde Elemente wie Totholzhaufen, Steinschüttungen oder Tümpel dienen als Biotoptrittsteine. Das Offenhalten von Teilflächen von etwa 100m²/ha die durch Bodenbearbeitung zweimal im Jahr von Bewuchs freigehalten werden kann unterschiedliche Brut- und Lebensräume bereitstellen. Wesentlich für die langfristige Erhaltung des angestrebten Zustands der Fläche ist die Festlegung eines Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepts. Da die Agri-PV Anlage ein Vorzeigemodell werden kann und soll, wäre ein Monitoring der Flora und Fauna wünschenswert. Für eine Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie / Erneuerbare Energien und Ökologie und Naturschutz sind wir gerne zur Kooperation bereit. Im Anhang noch eine Zusammenstellung zu möglichen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung Anhang: Zusammenstellung möglicher Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung: <table><tr><td>1</td><td>Strukturelemente einbringen</td></tr><tr><td>1.1</td><td>Anbringen von artspezifischen Vogelnisthilfen</td></tr><tr><td>1.2</td><td>Errichten von Insektennisthilfen (inklusive Berücksichtigung bodennistender Wildbienenarten z.B. Nisthügel)</td></tr><tr><td>1.3</td><td>Anlage von Totholzhaufen</td></tr><tr><td>1.4</td><td>Anlage von Lesesteinhaufen mit gebietstypischen Steinen</td></tr><tr><td>1.5</td><td>Anlage von Trockensteinmauern mit gebietstypischen Steinen</td></tr></table>	1	Strukturelemente einbringen	1.1	Anbringen von artspezifischen Vogelnisthilfen	1.2	Errichten von Insektennisthilfen (inklusive Berücksichtigung bodennistender Wildbienenarten z.B. Nisthügel)	1.3	Anlage von Totholzhaufen	1.4	Anlage von Lesesteinhaufen mit gebietstypischen Steinen	1.5	Anlage von Trockensteinmauern mit gebietstypischen Steinen	und Pflanzgebote führt zur Schaffung neuer und höherwertiger Biotoptypen im Plangebiet, dies kommt der Artenvielfalt zu gute. Die Vorhabens-träger waren bereits im Austausch mit dem BUND, um entsprechende Pflanz- und Biotopkonzepte zu erörtern. Die Erhöhung der Biodiversität ist Ziel, ohne die in Festsetzungen abschließend zu verankern. Kenntnisnahme Es werden weitere Festlegungen zur Bewirtschaftung und Pflege im Nutzungskonzept getroffen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es werden eine Reihe von Maßnahmen aus der Liste über die Festsetzungen des Bebauungsplans umgesetzt, darunter: -Anlage von Gehölzen, -(evtl.) Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen, -Pflanzung standortgerechter heimischer Baumgruppen,
1	Strukturelemente einbringen															
1.1	Anbringen von artspezifischen Vogelnisthilfen															
1.2	Errichten von Insektennisthilfen (inklusive Berücksichtigung bodennistender Wildbienenarten z.B. Nisthügel)															
1.3	Anlage von Totholzhaufen															
1.4	Anlage von Lesesteinhaufen mit gebietstypischen Steinen															
1.5	Anlage von Trockensteinmauern mit gebietstypischen Steinen															

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			1.6 Anlage von Kleingewässern 1.7 Begrünung der Umzäunung und des Betriebsgebäudes mit heimischen Kletterpflanzen 2. Gehölze anlegen 2.1 Pflanzung hochstämmiger Streuobstbäume (regionale, alte Sorten) 2.2 Pflanzung standortgerechter heimischer Baumgruppen (wo es ohne Beschattung möglich ist) 2.3 Pflanzung standortgerechter heimischer Einzelsträucher 2.4 Anlage von Heckenstrukturen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen 2.5 Anlage von Hecken aus Schnittgut der Anlage oder Umgebung sowie Pflanzung einzelner Gehölze 3. Offenlandbiotoptypen anlegen 3.1 Schaffung von besonnten vegetationsarmen Rohbodenflächen 3.2 Entwicklung artenreicher Säume (Gras- und Krautflur) 3.3 Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren 3.4 Entwicklung artenreicher Wiesen durch Ansaat mit heimischem Saatgut oder Mahdgutübertragung auf bestehendem offenem Boden 4. Pflege und Erhalt 4.1 Erhalt vegetationsarmer/offener Strukturen und Flächen 4.2 Pflege von Heckenstrukturen 4.3 Belassen von stehendem Totholz 4.4 Extensive Beweidung und/oder extensive Mahd (ein- bis zweimalige Mahd) 4.5 Mosaik-/Streifenmahd, zeitlich und räumlich gestaffelte Mahd 4.6 Erhalt von Brachestreifen, Mahd alle zwei bis drei Jahre 4.7 Erhaltung von Halbtrockenrasen 4.8 Aushagerung durch anfangs häufigen Schnitt und Abfahren des Mahdguts 4.9 Ruhezeiten für bodenbrütende Arten einhalten 4.10 Gelegeschutz 4.11 Belassung und/oder Etablierung von Feinsandbereichen oder Rohbodenstellen 5. Unterwasserlebensräume	-Anlage von Heckenstrukturen und Hecken, -Pflege von Heckenstrukturen sowie die Einhaltung von Ruhezeiten für bodenbrütende Arten.